

Antrag

der Abgeordneten Schäfer (Offenburg), Dr. Hauff, Bachmaier, Frau Blunck, Frau Conrad, Conradi, Fischer (Homburg), Frau Dr. Hartenstein, Jansen, Kiehm, Koltzsch, Lennartz, Frau Dr. Martiny, Menzel, Müller (Düsseldorf), Reimann, Reuter, Dr. Schöfberger, Schütz, Stahl (Kempen), Waltemathe, Weiermann, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Vorschlag einer Verordnung (Euratom) des Rates zur Festlegung von Höchstgrenzen der Radioaktivität in Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Trinkwasser im Falle anormaler Radioaktivitätswerte oder eines nuklearen Unfalls

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei den Verhandlungen in Brüssel über die Festlegung von EG-Grenzwerten für Radionuklide in Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Trinkwasser nur Grenzwerten ihre Zustimmung zu geben, die unter keinen Umständen höher liegen dürfen als die bisher geltenden Grenzwerte.

Wünschenswert wären wesentlich niedrigere Grenzwerte als die bisher gültigen.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, daß nicht Artikel 31 des Euratomvertrags, sondern Artikel 100 a EWG-Vertrag Rechtsgrundlage der Verordnung wird.
3. Falls es keine Anschlußregelung in Brüssel geben sollte, wird die Bundesregierung aufgefordert, die am 22. September 1987 vom Bundeskabinett verabschiedete Verordnung zur Strahlenschutzvorsorge nach Zustimmung durch den Bundesrat sofort umzusetzen. Der § 3 Abs. 2 dieser Verordnung darf dabei aber nur dann in Kraft treten, wenn in Brüssel eine Anschlußregelung beschlossen wird, bei der die Grenzwerte unter keinen Umständen höher liegen dürfen als die zur Zeit geltenden Grenzwerte.

Bonn, den 7. Oktober 1987

Schäfer (Offenburg)**Dr. Hauff****Bachmaier****Frau Blunck****Frau Conrad****Conradi****Fischer (Homburg)****Frau Dr. Hartenstein****Jansen****Kiehm****Koltzsch****Lennartz****Frau Dr. Martiny****Menzel****Müller (Düsseldorf)****Reimann****Reuter****Dr. Schöffberger****Schütz****Stahl (Kempen)****Waltemathe****Weiermann****Dr. Vogel und Fraktion**

Begründung

1. Die von der EG-Kommission EG-weit vorgeschlagenen Grenzwerte für Radioaktivität in Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Trinkwasser im Falle anormaler Radioaktivitätswerte oder eines nuklearen Unfalls liegen entschieden zu hoch, so daß eine Gefährdung für die Gesundheit der Menschen nicht ausgeschlossen werden kann.

Auch die zur Zeit gültigen Grenzwerte sind zu hoch, auch hier ist eine Gefährdung für die Gesundheit der Menschen, vor allem von Kleinkindern, nicht völlig auszuschließen. Der jetzige Status quo in der EG muß daher mindestens gehalten werden.

Durch die Abstützung der Verordnung auf Artikel 100a EWG-Vertrag sollen umfangreiche Mitwirkungsrechte des Europäischen Parlaments gewährleistet werden.

2. Das Bundeskabinett hat eine Verordnung nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz beschlossen, die nur für den Fall, daß es in Brüssel zu keiner Einigung kommt, den Status quo erhält. Diese Verordnung ist jedoch nur als Übergangsregelung bis zur Einigung über neue EG-Grenzwerte gedacht. Sie hindert die Bundesregierung nicht daran, in Brüssel auch höheren Grenzwerten zuzustimmen.

Die Vorstellungen der Bundesregierung und der nationalen Sachverständigenkommission nach Paragraph 6 Strahlenschutzvorsorgegesetz laufen darauf hinaus, bei evtl. zukünftigen Nuklearunfällen unter bestimmten Umständen eine drastische Erhöhung der Grenzwerte zu erlauben.

3. Über diese Politik wird die Bundesregierung durch die „Übergangsverordnung“ hinwegtäuschen. Der vorliegende Antrag zielt darauf ab zu verhindern, daß die Bundesregierung einer Verschlechterung der Grenzwerte zum Schaden der Bevölkerung zustimmt.